

Malters, im Dezember 2025

# Informationen TREUHAND

## Sozialversicherungen

Bei den Mitarbeitenden sind weiterhin folgende Sozialabzüge vorzunehmen:

- **Arbeitnehmer-Beiträge für AHV/IV/EO/ALV:**
  - 5,3 % AHV/IV/EO
  - 1,1 % ALV bis CHF 148'200
- AHV-Freigrenze im Rentenalter: CHF 1'400 /Monat bzw. CHF 16'800 /Jahr. Weiterhin können Arbeitnehmer:innen und Selbständigerwerbende auf diese Freigrenze verzichten.
- **Aufbesserung AHV-Rente:** Frauen und Männer, die nach dem Referenzalter weiterhin arbeiten, können sich die AHV-Beiträge anrechnen lassen. So können bestehende Beitragslücken gefüllt und die Altersrente erhöht (bis zur Maximalrente) werden.
- **Flexibler Rentenbezug:** Die Altersrente kann zwischen 63 und 70 Jahren, ab einem frei gewählten Monat, bezogen werden. Rentenbezug vor dem Referenzalter 65 wird gekürzt. Bei Rentenaufschub wird ein Zuschlag gewährt. Vorbezug und Aufschub können auch nur für einen Teil der Altersrente (20 bis 80 %) angewandt werden.
- **AHV-Rentner** erhalten im Dezember 2026 erstmals eine **13. Monatsrente** (entspricht 1/12 der Renten und wird zusammen mit der Dezember-Rente ausbezahlt).
- Gehaltszahlungen für Nebenerwerbstätigkeiten unter **CHF 2'500** p.a. müssen nicht mit der AHV abgerechnet werden. Ausgenommen sind in Privathaushalten angestellte Personen. Diese Ausnahme wird um folgende Branchen erweitert: Design, Museen, Medien und Chöre. Hier besteht eine Abrechnungspflicht ab dem ersten verdienten Franken. Bei der Unfallversicherung (Betriebsunfall) sind diese jedoch sowieso zu deklarieren.
- Lohnzahlungen in Privathaushalten (Reinigung, Haushaltshilfen, Kinderbetreuung, etc.) an Arbeitnehmende, welche jünger als 25. Jahre alt sind, müssen volumnäßig mit der AHV abgerechnet werden, sofern die jährliche Entschädigung **CHF 750** übersteigt.
- **BVG:** Mitarbeitende mit einem voraussichtlichen Jahresgehalt (Monatslohn x 12/13) ab **CHF 22'680** müssen **bereits bei Stellenantritt** bei der obligatorischen Vorsorgeeinrichtung (BVG) angemeldet werden.
- **Säule 3a:** Erstmals können Lücken aus dem Jahr 2025 durch nachträgliche Einkäufe geschlossen werden, sobald die Zahlung für das aktuelle Jahr geleistet wurde (maximal 10 Jahre rückwirkend möglich, erstmals für 2025).

## **Mutterschafts-/Vaterschafts-/Betreuungs- und Adoptionsurlaub**

- **Mutterschaftsurlaub:** Erwerbstätige Mütter haben für die ersten 14 Wochen nach der Geburt des Kindes Anspruch auf eine Mutterschaftentschädigung. Als Entschädigung für den Verdienstausfall erhalten sie 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal jedoch **220 Franken** pro Tag.

Muss ein Baby gleich nach der Geburt während mindestens zwei Wochen im Spital bleiben, verlängert sich der Anspruch der Mutter auf die Entschädigung im Umfang des Spitalaufenthalts bis max. acht Wochen. Dies zusätzlich zum ordentlichen Mutterschaftsurlaub. Während dieser Zeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht künden

- **Vaterschaftsurlaub:** Erwerbstätige Väter haben während den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder) am Stück oder tageweise. Als Entschädigung für den Verdienstausfall erhalten sie 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal jedoch **220 Franken** pro Tag.
- **Betreuungsurlaub:** Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind zu betreuen, haben Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Die Eltern können den Urlaub untereinander aufteilen, am Stück oder tageweise innerhalb von 18 Monaten beziehen. Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor Anspruchsbeginn, maximal jedoch **220 Franken** pro Tag.
- Ebenso haben Angestellte Anspruch auf einen kurzfristigen Betreuungsurlaub von bis zu 3 Tagen pro Ereignis für die Pflege von Angehörigen. Der Arbeitgeber muss den Lohn für diese 3 Tage bezahlen. Es können maximal 10 Tage pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- **Adoptionsurlaub:** Erwerbstätige Eltern, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden und darf unter den Adoptiveltern aufgeteilt werden, jedoch nicht gleichzeitig bezogen werden. Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor Anspruchsbeginn, maximal **220 Franken** pro Tag.  
Kein Anspruch auf Adoptionsurlaub besteht bei einer sogenannten Stiefkindadoption – also, wenn jemand das Kind des Partners/der Partnerin adoptiert.

## **Ergänzungsleistungen (EL)**

Personen mit geringem Renteneinkommen können Ergänzungsleistungen beantragen. Diese sind bei der zuständigen Ausgleichskasse des Wohnortes anzufordern.

Ergänzungsleistungen, welche eine Person in den zehn Jahren vor ihrem Tod bezogen hat, müssen aus der Erbmasse zurückbezahlt werden. Die Rückerstattungspflicht gilt für den Erbanteil über CHF 40'000 und nur für Ergänzungsleistungen, welche nach dem 1. Januar 2021 bezogen wurden.

## **Überbrückungsrente bei ausgesteuerten Personen**

Personen, welche über 60 Jahre alt sind und von der Arbeitslosenkasse ausgesteuert sind, können bis zum Bezug der AHV eine Überbrückungsrente beantragen. Die Maximalbeträge belaufen sich auf CHF 45'225 (Alleinstehende) und CHF 67'838 (Ehepaare oder Personen mit minderjährigen Kindern oder Kindern, die in Ausbildung sind).

Krankheits- und Behinderungskosten werden jährlich bis zu einem Betrag von maximal 5 000 Franken bei alleinstehenden Personen bzw. 10 000 Franken bei Ehepaaren vergütet, sofern der maximale Betrag der Überbrückungsleistungen nicht erreicht wird.

## **Mehrwertsteuer**

Die MWST-Sätze bleiben per **1. Januar 2026** unverändert auf:

- Normalsatz **8.1%**
  - Reduzierter Satz **2.6%**
  - Sondersatz Beherbergung **3.8%**
- Für 2026 gibt es keine grossen Änderungen.

Die Akontozahlungen (viertel- oder halbjährlich) sind wie bisher geschuldet. Die Akontozahlung richtet sich nach der Steuerforderung der letzten Steuerperiode. Sollte diese nicht bekannt sein, wird diese von der ESTV geschätzt.

Für die jährlich Abrechnung muss einen Antrag gestellt werden; dieser muss bis spätestens Ende Februar 2026 erfolgen. Die jährliche Abrechnung kann bis zu einem Umsatz von maximal CHF 5'005'000 gestellt werden. Sollten Sie eine Umstellung wünschen, melden Sie sich bitte bei uns.

Bei den Saldosteuersätzen waren bisher nur 2 Sätze möglich; dies ändert ab dem neuen Jahr. Mehrere Saldosteuersätze sind möglich, jedoch bleibt die 10%-Regel bestehen. Das heisst, dass jede Tätigkeit, welche 10% des Gesamtumsatzes übersteigt, muss somit mit dem entsprechenden Saldosteuersatz abgerechnet werden.

-> Wir empfehlen zu überprüfen, ob jede Tätigkeit, welche 10% des Gesamtumsatzes übersteigt, mit dem richtigen Saldosteuersatz abgerechnet wird.

Steuerpflichtige mit Saldosteuer (1/2-jährlich; ohne Vorsteuerabzug) können jährlich auf Beginn des Folgejahres auf die ordentliche Abrechnung (1/4 jährlich mit Vorsteuerabzügen) wechseln. Umgekehrt ist der Wechsel erst möglich, nachdem das ordentliche Verfahren drei Jahre angewandt wurde.

**Stehen grössere Investitionen an? Es lohnt sich, die Abrechnungsart zu überprüfen!**

## **Staats- / Gemeindesteuern Kanton Luzern für die Steuerperiode 2025**

### **Quellensteuer:**

Bei quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden ist folgendes zu beachten:

- Die Abrechnung der Steuer ist beim Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltskanton der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers einzureichen.
- Der Wohnsitzkanton am Ende des Jahres ist für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuständigkeitswechsel muss die Quellensteuern ab dem Folgemonat im neuen Kanton berechnet und abgeliefert werden.
- Jede in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person kann nachträglich eine ordentliche Veranlagung beantragen. Achtung: Auf die ordentliche Veranlagung kann bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nicht mehr verzichtet werden! Der Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung muss bis am 31. März des Folgejahres gestellt werden.
- Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen können für jede Steuerperiode bis am 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentlich Veranlagung stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit), ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

### **Liegenschaften:**

Die Pauschalabzüge (in % des Nettomietertrages) für die Liegenschaftsunterhaltskosten betragen:

- 10 % für Liegenschaften bis 10 Jahre
- 20 % für Liegenschaften über 10 Jahre

Übersteigen die effektiven Liegenschaftskosten den Pauschalabzug, können diese in Abzug gebracht werden.

### **Lohnausweise:**

**Arbeitsweg:** Vergütungen der Arbeitgeber für den Arbeitsweg, die diese an die Arbeitnehmenden ausrichten, die ihren Arbeitsweg mit dem privaten Fahrzeug zurücklegen, sind vom Arbeitgeber im Lohnausweis (Ziff. 2.3) zu deklarieren. Hingegen muss Feld F nicht angekreuzt werden.

**Geschäftsfahrzeug:** Wird Mitarbeitenden ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt, das unentgeltlich auch privat genutzt werden kann, beträgt der zu belastende Privatanteil **0,9 % pro Monat bzw. 10,8 % pro Jahr**. Berechnungsbasis ist der Anschaffungswert (exkl. MWST).

**Aus- und Weiterbildungskosten:** Die Arbeitgeber müssen im Lohnausweis (Ziffer 13.3) nur Zahlungen aufführen, die direkt an Arbeitnehmende erfolgen oder bei Bezahlung von Rechnungen, die auf die Arbeitnehmende ausgestellt sind.

### **Kapitalleistungen aus Vorsorge (Pensionskasse / 3a)**

Ab 01.01.2026 ist die Besteuerung nicht mehr der Progression unterstellt und der Steuersatz wird reduziert. Die Senkung wird stufenweise vorgenommen, ab 01.01.25 wurde die erste Senkung angewandt und die 2. Senkung wird per 01.01.2028 vorgenommen. Wegen einer hängigen Stimmrechtsbeschwerde ist diese Gesetzesänderung noch nicht rechtskräftig. Bis dahin arbeitet die Steuerverwaltung mit Akontozahlungen.

Aufgrund dieser Senkung wird der Kanton Luzern ab dem Steuerjahr 2028 schweizweit einen Spitzensrang (Rang 2) belegen und tiefe Steuersätze begünstigen auch den attraktiven Wohnsitz im Kanton Luzern.

**Daher ist es notwendig, dass bereit ausgearbeitete Vorsorgeplanungen überprüft werden.**

### **Fahrkosten:**

Der Fahrkostenabzug bei unselbständig erwerbenden Personen ist im Kanton Luzern auf CHF 6'500 (direkte Bundessteuer: CHF 3'300) begrenzt.

### **Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten:**

Nach dem ersten Abschluss auf Sekundarstufe 2 sind alle berufsorientierten Bildungskosten (Aus- und Weiterbildung) bis zu CHF 13'000 pro Jahr abzugsfähig. Dies unabhängig von einem eigenen Einkommen. Nicht abzugsfähig sind Ausbildungen, die nicht berufsorientiert sind, sondern einzig zur persönlichen Bereicherung dienen.

### **Säule 3a:**

Im Jahr 2026 können Sie CHF **CHF 7'258** (Erwerbstätige mit 2. Säule) bzw. **CHF 36'288** (Erwerbstätige ohne 2. Säule) aber max. 20 % des steuerbaren Erwerbseinkommens in die **Säule 3a** einbezahlt werden. (Nachzahlungen für frühere Jahre möglich (ab 2025 fortfolgende)).

### **Versicherungsabzug:**

Erhöht sich nur für Verheiratete auf 5'200 (mit Pensionskasse oder Säule 3a) und auf 6'700 (ohne Pensionskasse oder Säule 3a). Die Abzüge für Alleinstehende bleiben unverändert.

**Parteispenden** und Mitgliederbeiträge ändert erhöht sich auf max. 5'600, sowie der Sonderabzug für die **Erwerbstätigkeit beider Ehegatten** auf max. 5'000.

### **Persönlicher degressiver Sozialabzug:**

**Dieser Abzug ist im Steuerjahr 2025 komplett neu und orientiert sich nach dem Reineinkommen. Für Verheiratet ab 80'000 und für Alleinstehende ab 50'000 je 14%.**

### **Sozialabzüge Kinder**

Bisher wurde unterschieden, ob das Kind das sechste Altersjahr erreicht hat oder nicht (bis 6 Jahre CHF 7'000, ab 6 Jahren CHF 7'500). Neu wird diese Unterscheidung nicht mehr gemacht und der Abzug beträgt unabhängig des Alters CHF 8'000. Dies gilt für Kinder ohne auswärtigen Aufenthalt. Für Kinder, welche zwecks Ausbildung auswärts wohnhaft sind, ist weiterhin ein Abzug von CHF 13'200 zulässig.

Der Abzug für Eigenbetreuung wird von CHF 1'100 auf CHF 2'000 pro Kind erhöht.

### **Fremdbetreuungskosten:**

Der Abzug für die Drittbetreuung von Kindern wird bei den Staats- und Gemeindesteuern von 5'000 auf neu CHF 18'000 erhöht. Bei der direkten Bundessteuer gilt eine Limite von CHF 25'800.

## **Kryptowährungen**

Voraussichtlich ab dem Jahr 2027 wird der automatische Informationsaustausch auf Kryptowährungen erweitert. Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Kryptowerte offenzulegen und in der Steuererklärung zu deklarieren. So können allfällige Aufdeckungen bei der Einführung des automatischen Informationsaustausches vermieden werden.

## **Senkung Kapitalsteuer bei juristischen Personen:**

Die Kapitalsteuerbelastung soll in zwei Schritten nach unten angepasst werden. Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 soll der aktuell gültige (einfache) Kapitalsteuersatz von 0.5 Promille auf 0.25 Promille reduziert werden. Die feste Kapitalsteuer von 0.01 Promille kommt weiterhin auf Beteiligungen, Rechten und Konzernforderungen zur Anwendung. Ab dem Jahr 2028 soll das gesamte Kapital einheitlich mit einer festen Kapitalsteuer von 0.01 Promille erfasst werden. Diese Anpassung macht den Kanton Luzern deutlich attraktiver für Gesellschaften mit einem hohen Eigenkapital.

## **Verschiedenes**

- Mitarbeitende mit einem **Monatsgehalt** von **mindestens CHF 630** haben Anspruch auf **volle Kinderzulagen**. Ein Doppelbezug durch beide Elternteile ist jedoch ausgeschlossen. Kinderzulagen können rückwirkend auf 5 Jahre beantragt werden.
- Lohnfortzahlungen infolge unverschuldetter Arbeitsverhinderung (Krankheit, etc.) sind erst nach Ablauf der Probezeit zwingend.
- Die Arbeitsgeber sind verpflichtet die austretenden Mitarbeitenden über den Wegfall der Unfall- und Krankentaggeldversicherung aufmerksam zu machen. Dasselbe gilt auch bei unbezahlten Urlauben ab dem 31. Tag. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung über die Möglichkeit einer Abredeversicherung (UVG) und einen Übertritt in die Krankentaggeldversicherung, häufig stellen die Versicherungen nützliche Formulare zur Verfügung. Damit Sie Ihre erfüllte Pflicht beweisen können, empfehlen wir Ihnen diese Information den Mitarbeitenden schriftlich abzugeben und unterschreiben zu lassen.
- Betreuen Sie eine pflegebedürftige Person? Prüfen Sie den Anspruch auf **Betreuungsgutschrift** bzw. den **Assistenzbeitrag** bei der AHV.
- Bitte melden Sie „**Adressbuchschwindel**“ dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe\\_Geschaeftsmethoden/Unlauterer\\_Wettbewerb\\_Beschwerde\\_melden/Beschwerde\\_unlautere\\_Geschaeftspraktiken.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe_Geschaeftsmethoden/Unlauterer_Wettbewerb_Beschwerde_melden/Beschwerde_unlautere_Geschaeftspraktiken.html). Es ist auch ein Beschwerdeformular aufgeschaltet.
- Stehen Sie vor der Aufnahme einer **neuen Kundenbeziehung** oder haben Sie Probleme mit **säumigen Debitoren**? Wir können Ihnen über unsere Mitgliedschaft bei CREDITREFORM ([www.creditreform-luzern.ch](http://www.creditreform-luzern.ch)) weiterhelfen. Kurzfristig können wir Finanz-Informationen zu Personen und Unternehmen in ganz Europa abrufen und Ihnen zur Verfügung stellen.
- **Stellenmeldepflicht:** Berufsarten, bei welchen eine Arbeitslosenquote von mindestens 5% besteht, unterliegen der Stellenmeldepflicht. Die Liste wird jeweils im vierten Quartal überarbeitet und gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Ob Ihre Branche betroffen ist, können Sie unter

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>

überprüfen. Falls Ihr Betrieb der Stellenmeldepflicht unterstellt ist, können Sie neu bequem und einfach die neuen Stellen unter [www.job-room.ch](http://www.job-room.ch) melden.

- **Pensions- / Rentenplanung:** Nehmen Sie die Pensions- und Rentenplanung frühzeitig in Angriff. Am besten um **Alter 50 bis 55**. So lässt sich die Steuerbelastung nachhaltig reduzieren.
- **Nachlassplanung:** Auch wenn es meistens nicht absehbar ist, sollte man sich Gedanken machen, was mit seinem Hab und Gut nach dem Ableben geschieht. Ist man mit der Teilung gemäss Gesetz einverstanden oder hat man andere Vorstellungen? Treffen Sie die entsprechenden Vorkehrungen.

Für ergänzende Informationen und umfassende Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Peter Bachmann und Team*

Universal Treuhand AG